

10. Jahrgang	Soest, 15.03.2019	Nummer 04
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest Bekanntmachung der Bodenrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2019

für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 272), dem Bodenrichtwerterlass (BoRiWErl. NRW) vom 02. März 2004 (MBI. NRW. S. 331) und der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 11. Februar 2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597) zonale Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2019 ermittelt.

Auskünfte über Bodenrichtwerte bzw. Auszüge aus Bodenrichtwertkarten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Gebäude der Kreisverwaltung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, im 1. Obergeschoss, Raum 1.166 erhältlich.

Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORISplus.NRW) erfolgte am 28.02.2019 unter der Internetadresse:
www.borisplus.nrw.de

Soest, 1. März 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A. gez. Eva Börger

Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 15.11.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 05.11.2018 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wird festgestellt.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2016 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Werl, 12. März 2019

ZWECKVERBAND NATURPARK ARNSBERGER WALD – DER VERBANDSVORSTEHER

Dr. Jürgen Wutschka

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windpark Ruhne-Waltringen GmbH & Co.KG, vertr. d. Windpark Ruhne-Waltringen Verwaltungs GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Frau Annette Boeddinghaus und Herrn Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense hat mit Antrag vom 19.08.2016, vervollständigt am 12.03.2019, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 4 / En 052) auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
20160676	WEA 4 / En 052	Waltringen	1	56

Gegenstand des Antrages ist das Repowering durch die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-101 mit 99 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nennleistung von 3.050 kW und die Demontage von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40. Die Inbetriebnahme der Neuanlage erfolgt erst nach der Demontage der WEA-Altanlagen. Die Demontage der Altanlagen beinhaltet die Außerbetriebnahme und den vollständigen Rückbau einschließlich Fundamente auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken:

Arbeitsstättennummer	Bezeichnung / Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
9969699	En015 Typ: E-40/5.40	Ruhne	1	74
0470541	En018 Typ: E-40/5.40	Waltringen	1	58
9101688	En041; Typ: E-40/6.44	Waltringen	2	5

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben, liegen in der Zeit vom **22.03.2019 bis 23.04.2019** bei den

folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Ense, Der Bürgermeister, Rathaus in Bremen, Am Spring 4, 59469 Ense – im Zimmer 305
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Stadt Werl, Dienstgebäude Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl – im Zimmer B 121
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Wickede (Ruhr), Dienstgebäude Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr) - Bürgerbüro
Dienststunde: Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen, Antragsordner 1/5 bis 5/5, beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Anschreiben zum Antrag, Antrag	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anschreiben, Einverständniserklärung, Antrag gem. § 4 BImSchG, Projekt Kurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Abbruchantrag, Nachweis Bauvorlagenberechtigung
3	Kosten	Errichtungskosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Turmbeschreibung, Ansichtszeichen, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Farbgebung, Elektrische Spezifikationen
6	Stoffe	Angaben zu Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen und Abfallentsorgung
8	Abwasser	Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Schalleistungspegel
10	Anlagensicherheit	Sicherheitsstrategie, Eiserkennungssystem, Tages und Nachtkennzeichnung, Sichtweitenmessgerät, Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Angaben zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Ganzheitliches Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung	Hinweise zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbau, Rückbaukosten, Rückbauverpflichtung
15	Sonstiges (separate Ordner 2/5 bis 5/5)	Typenprüfung, Standorteignung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Studie zur FFH-Vorprüfung und -Verträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php
einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **22.03.2019 bis 24.05.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 25.06.2019
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Ratssaal der Gemeinde Ense,
Am Spring 4, 59469 Ense

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer

an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 12. März 2019

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN

-Bauen, Wohnen und Immissionsschutz-
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20160676

Im Auftrag, gez. Irene Burkhardt
